

- zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen davon zu verständigen,
3. die Jagd ausübt, ohne einen Jagdwaffenschein und Jagdberechtigungsschein oder Jagdteilnahmeschein bei sich zu führen oder auf Verlangen diese Scheine nicht vorzeigt,
 4. bei krankgeschossenem Wild die Nachsuche nicht aufnimmt oder bei Überwechseln krankgeschossenen Wildes in ein benachbartes Jagdgebiet den zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen nicht verständigt,
 5. vor Genehmigung des Abschlußplanes oder entgegen dem Abschlußplan Wild abschießt,
 6. als Jagdberechtigter oder Jagdgebietsverantwortlicher das Jagdabschlußbuch nicht oder nicht vollständig führt oder in diesem unrichtige Angaben macht,
 7. die Jagd den örtlichen Verboten zuwider ausübt,
 8. als Jagdberechtigter, Jagdgebietsverantwortlicher, Eigentümer, Verwalter oder Besitzer eines Grundstückes das Auftreten einer Wildseuche der zuständigen Jagdbehörde nicht anzeigt oder den Weisungen des Rates des Kreises zur Bekämpfung der Seuche nicht nachkommt,
 9. entgegen den Bestimmungen des § 19 Wild aussetzt,
 10. einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person gegenüber bei der Feststellung auf frischer Tat unrichtige Angaben über seine Person macht oder trotz Aufforderung diese Angaben verweigert,
 11. wildernde Hunde oder Katzen in einem Jagdgebiet frei laufen läßt,